4. HINWEIS

4.1 Mögliche Immissionen

Durch die Bewirtschaftung, der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke können unvermeidliche Immissionen auftreten.(Pflanzenschutzmaßna sowie Düngung und Lärm.) Außerdem können durch die gewerbliche Nutzung der Grundstücke nördlich der Sternenfelser Str.unvermeidliche Immissionen auftreten.

4.2 Bodendenkmale

" Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden.Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen. "

4.3 Außenwandbegrünung der Wohngebäude

Eine Außenwandbegrünung der Wohngebäude mit Rankpflanzen ist aus ökologischen und gebäudeklimatischen Gründen (Ausgleichswirkung) wünschenswert.

4.4 Erschließen von Grundwasser

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

4.5 Drän- und Grundwasser

Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

4.6 Befestigung untergeordneter Wege u.Parkierungsflächen

Bei Parkierungsflächen und sonstigen untergeordneten Wegen sollten möglichst Rasengittersteine oder ähnliche Befestigungsarten vorgesehen werden.

4.7 Altlasten

Falls bei den Arbeiten Ablagerungen angetroffen werden,ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.